



INITIATIVE  
EUROPÄISCHER  
NETZBETREIBER

IEN · Dorotheenstrasse 54 · 10117 Berlin

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Referat 117  
Postfach 80 01  
53105 Bonn

**Per Email an: referat117@bnetza.de**

**Amtsblatt 14/2011 - Mitteilung Nr. 393/2011 vom 20.07.2011: Anhörung  
Nummerierungskonzept 2011**

**Stellungnahme der Initiative Europäischer Netzbetreiber (IEN)**

Berlin, den

05.09.2011

Sehr geehrter Herr Schierloh,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die IEN bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum Nummerierungskonzept, die wir nachfolgend gerne wahrnehmen.

Die IEN begrüßt zunächst grundsätzlich, dass die BNetzA ein aktualisiertes Nummerierungskonzept veröffentlicht hat. Gleichzeitig möchte die IEN jedoch auf einige Aspekte hinweisen, die aus ihrer Sicht kritisch für die Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen anzusehen sind. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen im Abschnitt 4.4 sowie in Abschnitt 6.

**1.) Zu Ziff. 4.4.1. Rufnummernnutzung durch einen Dritten (0180/0800)**

Die IEN-Unternehmen stellen seit vielen Jahren sicher, dass Nutzer und Zuteilungsnehmer von 0180/0800 Rufnummern identisch sind, insbesondere um dem Kunden eine problemlose Mitnahme seiner Rufnummer/n gemäß § 46 TKG zu ermöglichen und um (soweit möglich) Missbrauch und Kettenverträgen vorzubeugen. In Einzelfällen der tatsächlichen Nutzung von Rufnummern durch Dritte wird durch die IEN-Unternehmen dafür Sorge getragen, dass der Verantwortliche für die

**MITGLIEDER**

Airdata  
BT  
Cable & Wireless  
Colt  
Verizon

**SITZ UND BÜRO**

Dorotheenstrasse 54  
10117 Berlin

**GESCHÄFTSFÜHRER**

RAin Malini Nanda

**VORSTAND**

Sabine Hennig  
Dr. Jutta Merkt  
Dr. Andreas Peya

**KONTAKTE**

Telefon +49 30 3253 8066  
Telefax +49 30 3253 8067  
info@ien-berlin.com  
www.ien-berlin.com

Rufnummer mit allen relevanten Daten (vgl. § 111 TKG) beim Netzbetreiber systemisch zweifelsfrei erfasst ist.

Seite 2 | 4  
05.09.2011

Andere Marktteilnehmer teilen 0180/0800 Rufnummern im großen Stil abgeleitet zu und erlauben darüber hinaus die Nutzung durch einen Dritten, was im Falle einer späteren Portierung zu massiven zeitlichen Verzögerungen und erheblichem Mehraufwand führt, da die Nutzungsrechte zunächst in aufwendigen Einzelfallverfahren auf den Kunden übertragen werden müssen.

Insofern erachtet die IEN die Absicht, ein Verbot von Kettenverträgen in den Nummernplänen aufzunehmen, noch für unzureichend, da dadurch Unternehmen benachteiligt werden, die ihren diesbezüglichen Verpflichtungen in hohem Maße nachkommen.

## **2.) Zu Ziff. 4.4.2.1 Intensivere Prüfung der Identität des Antragstellers und seine Planung (0180/0800)**

Ohne im Detail zu wissen, welche weiteren Auflagen für das Antragsverfahren für 0180/0800 (benannt wird beispielsweise die Vorlage des Personalausweises oder eine Beschreibung des geplanten Geschäftsmodells) seitens der BNetzA geplant sind, hält die IEN eine weitere Verkomplizierung des Verfahrens für nicht zielführend. Im Falle von ausländischen Antragstellern dürfte es auch schwer sein, die gemachten Angaben zu überprüfen, bzw. diese auszuwerten, wenn sie nicht in deutscher Sprache vorliegen. Die IEN bittet darum zu gewährleisten, dass eine zügige Bearbeitung der Anträge auch weiterhin ermöglicht wird.

## **3.) Zu Ziff. 6.1.4.3 Weitergabe des Nutzungsrechtes an einer Rufnummer durch den abgeleiteten Zuteilungsnehmer (Ortsnetz)**

Die IEN ist der Auffassung, dass eine entsprechende Nutzungsmöglichkeit zulässig sein muss. Die BNetzA wird daher gebeten dafür zu sorgen, dass ein solches Geschäftsmodell als zulässig anerkannt wird. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich nicht um ein gewerbliches Anbieten eines Telekommunikationsdienstes handelt, sondern die Telekommunikation vielmehr eine bloße Nebenleistung darstellt. Gleichzeitig ist in diesem Zusammenhang die Frage nach der Prüfbarkeit zu stellen. Die momentane Auslegung der BNetzA versteht die IEN dahingehend, dass im Umkehrschluss jegliche Art von mietbaren Räumlichkeiten keinen Telefonanschluss haben darf, was wohl nicht das intendierte Ziel der Vorgabe sein dürfte. Ferner ist aus Sicht der IEN noch unklar, weshalb in der Vergangenheit Anträgen auf Bescheinigung des Rufnummernbedarfs des Kunden seitens der BNetzA stattgegeben wurde, wenn dessen Geschäftsmodell nach dieser Interpretation doch als regelwidrig angesehen wird. Vor diesem Hintergrund bittet die IEN um weitere Erläuterung.

#### **4) Zu Ziff. 6.9.1 Betreiberkennzahl 010xy**

Nach dieser Vorgabe bleibt der Zuteilungsnehmer bei Drittnutzung allein verantwortlich, was aus Sicht der IEN in einigen Fällen zu einem Ungleichgewicht in der Haftungsverteilung führen kann. Soweit vorgegeben wird, dass die vertragliche Vereinbarung über die Nutzung zwischen dem Zuteilungsnehmer und Dritten eine "Kettenweitergabe" ausschließen sollte, ist dieses aus Sicht der IEN zwar nachvollziehbar, kann jedoch ebenfalls zu einer für den Zuteilungsnehmer potentiell schädlichen Haftungserweiterung führen.

#### **5.) Zu Ziff. 6.11.5 Planungen (0800)**

Das Verfahren, mit dem die Nutzungsrechte an 0180-Rufnummern übertragen werden können, sollte nach Auffassung der IEN nicht nur schnellstmöglich auch für 0800-Rufnummern Anwendung finden, sondern zudem auch vereinfacht und weniger restriktiv gehandhabt werden. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen es zu Übernahmen im Ausland kommt oder in denen einzelne Geschäftsbereiche ausländischer Kunden verkauft werden. Hier ist es teilweise unmöglich, die Nachweispflichten der BNetzA vollumfänglich zu erfüllen, weil die erforderlichen Unterlagen (z.B. aktueller Handelsregisterauszug aus dem die Rechtsnachfolge eindeutig hervorgeht) so nicht verfügbar sind.

Zudem bittet die IEN auch die Anforderung der Beibringung eines schriftlichen Nachweises über die mindestens 90 tägige Nutzung der Rufnummer/n zu überdenken, da dieser die Kunden regelmäßig vor große Probleme stellt. Vorgesehen ist derzeit ein Prozess in dem der bisherige Nutzer die Nummer zurückgibt und der neue Nutzer die Nummer zeitgleich neu beantragt. Es drängt an dieser Stelle aus Sicht der IEN die Frage auf, wieso die Nummer nicht direkt übertragen werden kann.

#### **6) Zu 6.12.1.-4. Service-Dienste (0)180**

An dieser Stelle ist die Erstellung eines Nummernplans für Service-Dienste, sowie gegebenenfalls die Bereitstellung des Teilbereich (0)180-0 für Offline-Billing (abhängig von der noch zu erlassenden gesetzlichen Regelung zu kostenlosen Warteschleifen im Rahmen der TKG-Novellierung) vorgesehen. Zudem ermöglicht die Vorgabe die spätere Möglichkeit der Öffnung neuer Teilbereiche für neue Tarife. Die IEN-Unternehmen begrüßen ausdrücklich, dass die verbindliche gesetzliche Regelung zu kostenlosen Warteschleifen als Grundlage weiterer Festlegungen abgewartet werden soll. Zwar begegnet die Vorgabe von Tarifierungsmodellen durch die Aufsichtsbehörde nach wie vor grundsätzlichen Bedenken der IEN-Unternehmen wie bereits in der Vergangenheit ausgeführt wurde, jedoch stellt im Lichte der geplanten gesetzlichen Regelung zu kostenlosen Warteschleifen die Verlagerung in

den Teilbereich (0)180-0 bei gleichzeitiger Anwendung des Offline-Billings das geringere Übel dar, da eine alternative, mit wirtschaftlich vertretbaren Kosten verbundene, standardkonforme Lösung nicht ersichtlich ist.

Seite 4 | 4  
05.09.2011

### **7) Zu Ziff. 6.16.2 MABEZ Belegung und Nachfrage zu (0)137**

Die BNetzA kündigt an, gegebenenfalls gegen MABEZ bei denen kein Massenverkehr entsprechend der Definition zu erwarten ist, vorzugehen. Dies betrifft etwa auch den Bereich der 0137-Rufnummern (Call-In etc.). Eine etwaige Untersagung ist jedoch aus Sicht der IEN kritisch zu bewerten. Dies gilt einerseits aus Gründen mangelnder Bestimmtheit und Gleichbehandlung, denn nach wie vor liegen keine verbindlichen Zuteilungsregeln vor. Vielmehr werden die Nutzungsbedingungen durch Einzelvorgaben der BNetzA im jeweiligen Zuteilungsbescheid festgelegt. Auf diese Weise kann es zu benachteiligenden Abweichungen im erlaubten Nutzungsspektrum verschiedener Zuteilungen kommen sowie bei Portierungen und damit verbundenen Nutzungsänderungen zu entsprechenden Einschränkungen.

Zum anderen haben sich im Verlaufe der langjährigen Nutzungshistorie der MABEZ-Rufnummern Nutzungen herausgebildet, die vom Gesetz- und Verordnungsgeber zwar ursprünglich nicht beabsichtigt gewesen, jedoch auch ordnungspolitisch nicht bedenklich sind und nicht zuletzt auch auf das zuvor erwähnte Fehlen verbindlicher Zuteilungsregeln zurückzuführen sind. Insofern sprechen sich die IEN-Unternehmen dafür aus, zunächst einen verbindlichen Rechtsrahmen durch die Verabschiedung von Zuteilungsregeln zu schaffen, wobei der Rahmen des Zulässigen unter Beachtung bestehender und ordnungspolitisch unbedenklicher Geschäftsmodelle möglichst weit gefasst werden sollte.

\*\*\*\*

Für Rückfragen stehen die Vertreter der Mitgliedsunternehmen der IEN sowie ich selbst jederzeit gern zur Verfügung. Die Stellungnahme enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Nanda', with a stylized flourish at the end.

Malini Nanda, Rechtsanwältin  
Geschäftsführerin der IEN